



## Maßnahme A.2: Um- und Wiedernutzung für private Wohnnutzung

Die Maßnahme A.2 umfasst Baumaßnahmen im Rahmen einer Wiedernutzung oder Umnutzung leerstehender oder mindergenutzter ländlicher Gebäude zu Wohnzwecken. Voraussetzung für die Förderung des Vorhabens sind der Leerstand oder die Mindernutzung des Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Das Vorhaben muss zur Schaffung einer vollständigen abgetrennten Wohneinheit führen. Nach Abschluss des Vorhabens muss das Gebäude vom Projektträger als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Auch die Förderung einer Baumaßnahme im Rahmen einer Wiedernutzung oder Umnutzung ländlicher Bausubstanz für Wohnzwecke zur Vermietung ist möglich, allerdings beschränkt sich die Förderung von Vermietungsobjekten auf historisch und siedlungsstrukturell wertvolle Bausubstanz und maximal fünf Wohneinheiten pro Vorhaben.

Neben den Kosten für die Baumaßnahmen sind auch Kosten für fest eingebaute Ausstattung (z.B. Armaturen, Heizkörper u.a.) förderbar.

Für junge Familien ist ein erhöhter Fördersatz vorgesehen. Junge Familien im Sinne der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Bautzener Oberland sind Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem dauerhaft im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahre. Zu den jungen Familien zählen auch kinderlose Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften, deren Eheschließung oder Eintragung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und bei denen keiner der Partner älter als 40 Jahre ist. Maßgeblich für die Gewährung des erhöhten Fördersatzes und Förderhöchstbetrages sind die Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Ein erhöhter Fördersatz (+5%) kann auch gewährt werden, wenn es sich bei dem Objekt um ein Umgebäude- oder Fachwerkhaus handelt. Damit werden diese regionaltypischen Bauweisen in besonderer Weise gewürdigt und gefördert. Die Beurteilung, ob der erhöhte Fördersatz gewährt wird, erfolgt in Zusammenarbeit mit der Stiftung Umgebäudehaus. Als Fachexperte prüft die Stiftung, ob das Vorhaben dem Erhalt der Volksbauweisen dient.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Bauliche Vorhaben (innen und außen) und unbewegliche Ausstattung	Kommune	-
	Unternehmen	gemäß Beihilfegesetz max. 75.000 Euro (bei Vermietung)
	Natürliche Personen	35% max. 75.000 Euro  + 5% Zuschlag Für Umgebäude-/Fachwerkhaus
	Junge Familien	+ 10% Zuschlag max. 75.000 Euro
	Vereine, Kirchen, andere	-



<b>Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)</b>	<b>Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Förderung nur für Gebäude, die vor 1960 errichtet wurden</li><li>• Keine Förderung des Erwerbs der Bausubstanz</li><li>• Keine Förderung von Neubau (mind. 50% der konstruktiven Außenhülle müssen erhalten bleiben)</li><li>• Keine Förderung des alleinigen Ausbaus des Dachgeschosses</li><li>• Voraussetzung der Förderung: Leerstand oder Mindernutzung des Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Region</li><li>• Bei Vermietung: Förderung nur für historisch und siedlungsstrukturell wertvolle Bausubstanz und für max. 5 Wohneinheiten</li><li>• Anteil Planungskosten bis max. 15% der Gesamtkosten</li><li>• Anteil Freianlagen bis max. 20% der Gesamtkosten</li><li>• Einhaltung der Anforderungen der EnEV</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen</li><li>• Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung</li><li>• Abschreibungskosten</li><li>• Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist</li></ul>